



Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Willis"

Das Landratsamt Oberallgäu hat die von dem Marktgemeinderat des Marktes Oberstaufen am 08.07.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Willis" mit Erlass vom 04.03.2022, Nr.SG 21 – Am/FPlan auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht

Im Rathaus des Marktes Oberstaufen
Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen,
Zimmer 33, 3. OG (Bauamt),

während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei dem Markt Oberstaufen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter

<http://www.oberstaufen.info/aktuelles/rathaus-aktuell/bekanntmachungen/>

und unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ge-

Geschäftszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag und
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags geschlossen

oder nach Vereinbarung

meinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Oberstaufen, den 07.06.2023

gez.

(S)

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Angeschlagen:
Abgenommen:

